

II-2393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 119411

1985-03-06

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Hafner  
und Kollegen

an die Frau Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz  
betreffend Familienbeihilfe für Jägerlehrlinge

Günther W. war vom 1.1.1982 bis 1.1.1985 Jägerlehrling. Mit Bescheid vom 30.3.1983 hat das Finanzamt Deutschlandsberg seinem Vater mitgeteilt, daß dieser für seinen Sohn keine Familienbeihilfe erhalten kann. Nach der Begründung des Finanzamtes liege ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis nur vor, wenn es durch ein eigenes Berufsausbildungsgesetz geregelt sei. Dies sei bei der Jägerlehre nicht der Fall. Diese Entscheidung des Finanzamtes wurde von der Finanzlandesdirektion Graz bestätigt. Gegen diese Entscheidung hat der Vater beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhoben. Der Vater führt in seiner Beschwerde aus, daß die Ausbildungsordnung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal der steirischen Landesjägerschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine als innerstaatliche Rechtsnorm zu qualifizierende Verordnung sei. Die Einschränkung auf Lehrverhältnisse, die im Berufsausbildungsgesetz, im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz oder in besonderen Landesgesetzen geregelt sind, sei im Wortlaut des Familienlastenausgleichsgesetzes nicht gedeckt. Die Ausbildungsordnung der steirischen Landesjägerschaft verwende neben der Bezeichnung "Jagdpraktikant" zumindest als Klammerausdruck auch den Begriff "Berufsjägerlehrling". Im übrigen enthalte die genannte Ausbildungsordnung all jene besonderen Regelungen,

die auch das Berufsausbildungsgesetz enthalte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Frau Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz folgende

A n f r a g e :

- 1) Stimmen Sie mit den Entscheidungen des Finanzamtes Deutschlandsberg bzw. der Finanzlandesdirektion Graz überein?
- 2) Muß es nicht als eine sehr willkürliche Entscheidung angesehen werden, wenn die Jägerlehre aufgrund einer ordnungsgemäß kundgemachten Verordnung durchgeführt, die Familienbeihilfe aber vom Finanzamt trotzdem nicht gewährt wird?